

Satzung des ADFC Rheinberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Rheinberg“ abgekürzt ADFC Rheinberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Er ist zuständig für die Stadt Rheinberg.
- § 1.2 Der Vereinssitz ist Rheinberg.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- § 2.1 Der ADFC Rheinberg ist eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Kreisverband Wesel e.V.“ abgekürzt ADFC KV Wesel e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer/innen zu fördern und zu vertreten und dabei
- a. der Unfallverhütung (Verkehrssicherheit),
 - b. der Verbraucherberatung,
 - c. der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d. Förderung des Radfahrens als Freizeit- und Breitensport
- zu dienen.
- § 2.2 Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere
- a. Entwicklung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen für einen sicheren Um- und Ausbau des Radverkehrsnetzes, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehr,
 - b. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung der städtischen Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und Gesundheit widmen,
 - c. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung,

- d. Beratung für Fahrradbenutzer in Anliegen des Verbraucherschutzes und des Fahrradverkehrs,
- e. Förderung des Freizeitverkehrs und Durchführung von Radtouren,
- f. Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und deren Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
- g. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, dem Bau besserer Radverkehrsanlagen und Erzielung eines besseren Verkehrsverhaltens,
- h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
- i. Förderung des Alltagsradverkehrs

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der ADFC Rheinberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 3.3 Organen und Mitgliedern werden Auslagen für satzungsgemäße Vereinsarbeit (§ 670 BGB) auf Antrag erstattet. Die pauschale Ausgabenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- § 4.1 Der ADFC Rheinberg hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- § 4.2 Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Untergliederungen des ADFC KV Wesel e.V. können Mitglied im ADFC Rheinberg werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
- § 4.3 Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- § 4.4 Die Mitglieder im ADFC Rheinberg sind Mitglieder im ADFC KV Wesel e.V., im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 5.1 Die Mitgliedschaft eines bereits in Rheinberg ansässigen Mitgliedes beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft ist in der Satzung des ADFC Bundesverband e.V. im § 6 geregelt.
- § 5.2 Zieht ein Mitglied nach Rheinberg, so beginnt seine Mitgliedschaft hier mit der Mitteilung seines Umzugs an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..
- § 5.3 Ein Mitglied kann, auch ohne dass es seinen Wohnsitz in Rheinberg hat, auf eigenen Wunsch Mitglied im ADFC Rheinberg werden. Dies muss er schriftlich dem ADFC Bundesverband e.V. mitteilen. Möchte ein Mitglied, der seinen Wohnsitz in Rheinberg hat, auf eigenen Wunsch Mitglied in einem anderen Ortsverband sein, so muss er dies schriftlich dem ADFC Bundesverband e.V. mitteilen.
- § 5.4 Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der schriftlichen Mitteilung über den Wegzug in einen anderen Ort, in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes e.V..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6.1 Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- § 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu entrichten. Sie können die Zugehörigkeit zu einer bestehenden Ortsgruppe im Kreis Wesel frei wählen.

§ 7 Organe des Vereins

- § 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
- § 7.2 Dem ADFC Rheinberg obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zum ADFC KV Wesel e.V..
- § 7.3 Bei Angelegenheiten, für die ausschließlich der ADFC KV Wesel e.V. zuständig ist, unterliegen alle Untergliederungen dem Weisungsrecht der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Rheinberg.
- § 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des ADFC KV Wesel e.V. stehen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
- a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, statt. Zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Diese beginnt mit der Einlieferung der Einladung bei der Post, dem Versand einer E-Mail oder der persönlichen Übergabe an das Mitglied. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- § 8.4 Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt eine Woche.
- § 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 kann nur einstimmig erfolgen.
- § 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung.
- § 8.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält.

- § 8.8 Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der geschäftsführende Vorstand des ADFC KV Wesel e.V. ist nach den Vorschriften des § 8.3 einzuladen.
- § 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand des ADFC KV Wesel e.V. erhält eine Durchschrift. Beschlüsse, die der Satzung des ADFC KV Wesel e.V. widersprechen, sind ungültig.
- § 8.10 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Der Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Weitere Beisitzer/innen können von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- § 9.2 Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- § 9.4 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 9.5 Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Schlichtung

- § 10.1 Bei persönlichen oder sachlichen Differenzen zwischen Untergliederungen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand des ADFC KV Wesel e.V. Nach einem Schlichtungsspruch kann jede betroffene Seite den Schlichtungsausschuss des ADFC (Bundesverband) anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bei persönlichen oder sachlichen Differenzen zwischen einer Untergliederung und dem Vorstand des ADFC KV Wesel e.V. ist zunächst der Schlichtungsausschuss des ADFC (Bundesverband) anzurufen. Danach steht der Rechtsweg offen.

§ 11 Auflösung

- § 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- § 11.2 Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
- § 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC KV Wesel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit.

§ 12 Schlussbestimmung

- § 12.1 Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Rheinberg ist dem ADFC KV Wesel e.V. zur Kenntnisnahme zu geben.

Rheinberg, den 08.05.2019 mit Ergänzung § 5 vom 5.6.2019